



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 07 vom 18.05.2026

Inhaltsübersicht

- 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe (VBS-WAS / ZV) vom 21. April 2026
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe vom 21. April 2026
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2026
- Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt an der Waldnaab über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt an der Waldnaab vom 13.05.2026
- Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 13.05.2026
- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebietes am Zottbach von Flusskilometer 0,00 bis 9,90 (Gewässer zweiter Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Pleystein und des Marktes Moosbach im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



2. Satzung

zur Änderung der Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe (VBS- WAS / ZV)

vom 21. April 2026

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderungen

§ 5 „Beitragsmaßstab“

In § 5 Abs. 1 werden die Zahlen 2.500 m² durch 1.300 m² ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorbach, den 22.04.2026
WASSERZWECKVERBAND VORBACH

(S.)

Dr. Alexander Goller
Verbandsvorsitzender



2. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

vom 21. April 2026

Aufgrund Art. 22 Abs. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) i.V.m. § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 2. September 2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.06.2020 erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderungen

§ 6 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

- 1.
2. *Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Grundstücksanschlüsse, je angefangene 100 Anschlüsse ergeben das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle sechs Jahre zu den allgemein in Bayern stattfindenden Kommunalwahlen vorgenommen.*
- 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorbach, den 22.04.2026
WASSERZWECKVERBAND VORBACH

(S.)

Dr. Alexander Goller
Verbandsvorsitzender



12-941

Ins Amtsblatt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2026

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)
- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 29.04.2026, Az. ROP-SG12-1512.1-4-13-9 die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 38, Zimmer B 111, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 04.05.2026
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	146.777.695,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.912.101,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.800.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 39.900.000 € neu festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

74.645.131,38 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	847.831,00 €	
der Grundsteuer B	8.205.926,00 €	
der Gewerbesteuer	63.269.010,00 €	72.322.767,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	51.164.582,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>6.604.636,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:	130.091.985,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 Anspruch hatten	30.435.179,00 €
---	-----------------

Summe der Bemessungsgrundlagen	160.527.164,00 €
--------------------------------	------------------

3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf

46,50 v. H.

festgesetzt.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, wer-
den wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
5.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 04.05.2026
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat



Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt an der Waldnaab über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23.

Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt der Landkreis Neustadt an der Waldnaab als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frähabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 ÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Nach dem 01.01.2025 erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und die

Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt. Die Maßstäbe für die Neuverteilung sind nur abstrakt bekannt. Die Daten, die in die Neuverteilung einfließen, sind vorher nicht vollständig bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Hilfen für den Ausbildungsverkehr ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutendem Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Neustadt an der Waldnaab, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanzierbar. Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab hat sich entschlossen, für Verkehre in der Bestandssicherung und für aus der Bestandssicherung herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift über Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu erlassen.

Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung). Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt an der Waldnaab (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (im Folgenden: VGN), auf dessen Entscheidungen der Landkreis im Rahmen seiner Beteiligung im Grundvertragsausschuss maßgeblich Einfluss nehmen kann, vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Mittelfranken zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises in den entsprechenden Gremien des VGN. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch die gemäß der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen noch im Bestandsschutz stehende und aus dem Bestandsschutz herausfallende Linienverkehre im ÖPNV erschlossen. Als Index für die Bestandssicherung gilt die Genehmigungsdauer. Nach deren Ablauf fallen die noch im Bestandsschutz befindlichen Verkehre aus der Bestandssicherung heraus.
- (2) Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Liste gemäß der Anlage 1 bedarfsweise fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstattarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstattarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG.
- (2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Hilfen für den Ausbildungsverkehr bei einem aus der Bestandssicherung herausfallenden Linienverkehr seitens des Freistaats gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese durch den Landkreis vorbehaltlich § 5 Abs. 2 maximal in bisheriger Höhe ausgeglichen, sofern ein Anspruch besteht und nichts anderes bestimmt ist (z. B. eine Ausgleichsgewährung im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages). Die Obergrenze bildet der finanzielle Nettoeffekt.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis Neustadt an der Waldnaab in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind, welche im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift hinreichend ist.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 nicht umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab prüft vorbehaltlich Absatz 6 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der An-

lage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3 % entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (5) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis Neustadt an der Waldnaab zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Neustadt an der Waldnaab.
- (6) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind, welche im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift hinreichend ist.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internetauftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis Neustadt an der Waldnaab beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Nachweise

Soweit erforderlich kann der Landkreis Neustadt an der Waldnaab von den Empfängern der Ausgleichsleistungen nach § 3 erforderliche Nachweise für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Art. 24 Abs. 3 Satz 1 BayÖPNVG verlangen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass diese Nachweise nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft bzw. zur Verfügung gestellt werden müssen oder in sonstiger Weise zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift kann durch eine allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung vom Landkreis geändert oder aufgehoben werden. Sie kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung durch den Landkreis mehr sichergestellt ist, um die auf Basis dieser Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Es besteht in diesem Fall keine Tarifvorgabe mehr, so dass die Verordnung (EG) 1370/2007 nicht mehr greift. Im Falle eines Außerkrafttretens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft. Ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, den 05.05.2026

.....
Andreas Meier
Landrat

Liniennummer (neu)	(alt)	Betroffene Gebietskörperschaften (Stadt/Landkreis)			Linienverlauf	Genehmigungsdauer
371	-	NEW	BT		Bayreuth - Oberbibrach	30.11.2029
385	-	NEW	BT		Pegnitz - Creußen	30.11.2029
455	6306	NEW	WEN	AS	Neuersdorf - Amberg	31.08.2026
480	6321	NEW	AS		Amberg - Grafenwöhr	12.09.2030
1843	2703	NEW	WEN	TIR	Tirschenreuth - Weiden	30.11.2029
1845	2705	NEW	WEN	TIR	Tirschenreuth - Weiden	21.05.2027

1908	-	NEW	WEN		ZOB – Matzlesberg	31.07.2025
1922	6272	NEW	WEN	TIR	Weiden - Silberhütte	21.05.2027
1923	6293	NEW			Neustadt/Floß - Vohenstrauß	31.12.2025
1924	6294	NEW			Vohenstrauß - Flossenbürg	31.12.2025
1930	6291	NEW	WEN		Weiden - Eslarn	31.12.2025
1931	6285	NEW	WEN		Weiden - Lösselmühle	21.05.2027
1935	2505	NEW	SAD		Oberviechtach - Vohenstrauß	31.10.2027
1936	2506	NEW	SAD		Moosbach - Oberviechtach	31.10.2027
1937	2507	NEW			Brünst - Vohenstrauß	30.09.2028
1938	2508	NEW			Lösselmühle - Vohenstrauß	30.04.2028
1939	6297	NEW			Vohenstrauß - Vohenstrauß	12.10.2030
1940	30	NEW	WEN		Weiden – Kohlberg	30.09.2025
1941	11	NEW	WEN	SAD	Weiden - Oberviechtach	12.10.2030
1942	6275	NEW	WEN	SAD	Weiden - Schwandorf	30.09.2027
1950	6278	NEW	WEN		Weiden - Eschenbach	31.12.2027
1951	6279	NEW	WEN		Weiden - Pressath	31.12.2027
1952(452)	6269	NEW	AS	NL	Neuhaus (Pegn.) - Pressath	21.05.2027
1953	6283	NEW	TIR		Eschenbach - Kemnath	30.03.2027
1961	15	NEW			Neustadt - Schwand	30.06.2027
1962	12	NEW	WEN		Weiden - Schwand	30.06.2027
1963	16	NEW	WEN		Weiden ZOB - Schwand	30.06.2027
1964	6277	NEW	WEN	TIR	Kemnath - Weiden	06.09.2031
1965	2503	NEW	WEN		Weiden - Neustadt	31.12.2025
1966	6295	NEW	WEN	TIR	Weiden - Friedenfels	21.05.2028

Anlage 1

Linienverkehre im ÖPNV im Landkreis Neustadt an der Waldnaab, inklusive ein- und ausbrechende Verkehre

Legende:

- (7) NEW = Landkreis Neustadt an der Waldnaab
(8) WEN = Stadt Weiden in der Oberpfalz
SAD = Landkreis Schwandorf
TIR = Landkreis Tirschenreuth
BT = Landkreis Bayreuth
NL = Landkreis Nürnberger Land
(9) AS = Landkreis Amberg-Sulzbach



**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss
und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt an der Waldnaab
vom 13.05.2026**

Vorbemerkung

Die in dieser Geschäftsordnung teilweise ausschließlich in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2Organe des Landkreises
- § 3Kreistag
- § 4Zuständigkeiten
- § 5Beschlussfassung
- § 6Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9Aufwandsentschädigung
- § 10Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11Öffentliche Sitzungen
- § 12Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15Ladung
- § 16Tagesordnung
- § 17Antragstellung
- § 18Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19Sitzungsablauf
- § 20Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 20aOrdnungsgelder
- § 21Beschlussfähigkeit
- § 22Beratung
- § 23Beschlüsse, Wahlen

- § 24Abstimmung
- § 25Anfragen
- § 26Niederschrift
- § 27Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil

Kreistag

§ 29Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

§ 30Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

§ 31Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

§ 32Einberufung des Kreisausschusses

§ 33Bestellung des Kreisausschusses

§ 34Jugendhilfeausschuss

§ 35Rechnungsprüfungsausschuss

§ 36Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

§ 37Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

§ 38Zuständigkeit des Landrats

§ 39Einzelne Aufgaben des Landrats

§ 40Vollzug des Haushaltsplans; über- und außerplanmäßige Ausgaben

§ 41Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

§ 42Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

§ 43Vollzug der Staatsaufgaben

§ 44Stellvertreter des Landrats

VII. Teil Landratsamt

§ 45Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46In Kraft treten

Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt an der Waldnaab vom 13.05.2026

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund des Art.40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrats oder einer Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat oder eine Kreisrätin sein bzw. ihr Amt, wenn er bzw. sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglied des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Die Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab besteht aus dem Landrat und 60 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Kreistags unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 **Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 **Ladung**

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Kreistags unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Kreisrätinnen und Kreisräte kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreisinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, soweit

dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Werden Unterlagen oder sonstiges Schriftmaterial am dritten Tag vor der Sitzung oder später über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt oder geändert, so sind die Mitglieder des Kreistags unter Angabe des geänderten Tagesordnungspunktes per E-Mail darüber zu unterrichten. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich; Satz 3 findet keine Anwendung. Einzelnen Kreisrätinnen und Kreisräten werden die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt, wenn ihnen der Zugang zum Kreistagsinformationssystem unmöglich oder unzumutbar ist; Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 16 Tagesordnung

Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreisrätinnen und Kreisräten nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 16. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen, Ausschüsse können auf entsprechenden Beschluss Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung

ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisrätinnen und Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 20a Ordnungsgelder

(1) Verletzt ein Mitglied des Kreistags im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festsetzen.

(2) Im Wiederholungsfall kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn gegenüber demselben Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(3) Vor der Beschlussfassung über ein Ordnungsgeld ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in der Niederschrift zur Sitzung zu dokumentieren; sie ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann das betroffene Mitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich beantragen, dass der Kreistag in seiner nächsten Sitzung erneut über die Maßnahme beschließt. Die Entscheidung des Kreistags ist endgültig.

(6) Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes lässt weitergehende Maßnahmen nach Art. 47 LKrO unberührt.

(7) Eine erhebliche Störung der Ordnung im Sinn der Absätze 1 bis 3 liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Kreistags

- wiederholt trotz Rüge durch die oder den Vorsitzenden lautstark dazwischenruft oder in anderer Weise den geordneten Ablauf der Sitzung nachhaltig behindert,
- andere Mitglieder des Kreistags, die Verwaltung oder Zuhörerinnen und Zuhörer in der Sitzung grob beleidigt oder herabwürdigt und hierdurch die Würde des Kreistags verletzt,
- Anordnungen der oder des Vorsitzenden zur Handhabung der Ordnung oder des Hausrechts beharrlich nicht befolgt, insbesondere trotz Aufforderung seinen Platz nicht einnimmt oder die Sitzung fortgesetzt stört,
- den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung gezielt dadurch beeinträchtigt, dass er oder sie ohne genügende Entschuldigung aus Protest die Sitzung verlässt oder andere Mitglieder hierzu anhält,
- Pflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Weise verletzt, die als schwerwiegender Verstoß gegen Ordnung oder Würde des Kreistags zu werten ist, insbesondere durch schuldhafte Verletzung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten.

(8) Die Aufzählung in Absatz 7 ist nicht abschließend; über das Vorliegen einer erheblichen Störung der Ordnung entscheidet der Kreistag im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

(1) Ein Kreisrat bzw. eine Kreisrätin oder ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm bzw. ihr vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b)) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

(1) Jeder Kreisrat und jede Kreisrätin ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte bzw. die Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer bzw. die Schriftführerin.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art 48 Abs. 2 LKrO). Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreistagsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreistagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur den Mitgliedern des Kreistags zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48

Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen bzw. Sitzungsteile werden in einem jedermann zugänglichen elektronischen Informationssystem (Bürgerinformationssystem) im Internet veröffentlicht. Das Recht aus Satz 1 wird hiervon nicht berührt.

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2)

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Mitglieder des Kreistags (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Mitglieder des Kreistags, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Kreistags in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Mitgliedern des Kreistags aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall bei überplanmäßigen Ausgaben einen Betrag von 60.000 Euro und bei außerplanmäßigen Ausgaben einen Betrag von 30.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
 - b. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§28VwGO)

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 3 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30 Vorbereitung für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Mitglieder des Kreistags an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (die Zahl der Sitze jeder Fraktion, Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Kreistagssitze geteilt; jede Fraktion, Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, erfolgt ein Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; wenn im Einzelfall ein Rückgriff auf die Stimmen nicht möglich ist, sowie bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft, entscheidet das Los.
- (3) Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (4) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (5) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung mindestens ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen. Dem ersten stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (6) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) Mitglieder des Kreistags,
- c) vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- j) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt mindestens ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Mitglieder des Kreistags angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

(4) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Personalausschuss mit folgenden Befugnissen:

Er ist zuständig zur Beschlussfassung über sämtliche Personalangelegenheiten und Verwaltungsinnovationsangelegenheiten, die weder dem Kreistag vorbehalten sind noch in die Zuständigkeit des Landrats fallen.

Des Weiteren hat der Ausschuss das Teilnahme- und Fragerecht in den Hauptversammlungen der Kliniken Nordoberpfalz AG.

2. Bau- und Vergabeausschuss mit folgenden Befugnissen:

Ihm obliegen die beschlussmäßige Behandlung aller Vergaben auf dem Hoch- und Tiefbau-sektor bei Neu- und Umbauten und Instandsetzungsarbeiten, ohne Grundsatzentscheidungen (Organbeschlüsse) über die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sowie die Mitwirkung bei der Planung und Ausstattung der kreiseigenen Liegenschaften, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig sind.

3. Ausschuss für Umwelt und Mobilität mit folgenden Befugnissen:

Ihm obliegen die beschlussmäßige Behandlung aller Vergaben und laufenden Vertragsangelegenheiten

- a) im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft,
- b) im Bereich des Sozialwesens,
- c) im Bereich der Schülerbeförderung und des ÖPNV,

ohne Grundsatzentscheidungen (Organbeschlüsse), soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig sind. Darüber hinaus und im Übrigen ist dieser Ausschuss beratend tätig.

4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren mit folgenden Befugnissen:

Ihm obliegen die beschlussmäßige Behandlung aller Vergaben und laufenden Vertragsangelegenheiten

- a) im Bereich des Sozialwesens,
- b) im Bereich von Fragen zur Gesundheit und Pflege,

ohne Grundsatzentscheidungen (Organbeschlüsse), soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig sind. Darüber hinaus und im Übrigen ist dieser Ausschuss beratend tätig.

5. Ausschuss für Kreisentwicklung und Digitalisierung mit folgenden Befugnissen:

Ihm obliegen die beschlussmäßige Behandlung aller Vergaben und laufenden Vertragsangelegenheiten der Kreisentwicklung in den Bereichen

- a) Projektmanagement,
- b) Fortführung der Kreisentwicklungsstrategie
- c) Kultur,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) sowie die Vergabe des Landkreisprieses (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Richtlinien für die Vergabe des NEW-Landkreisprieses gilt entsprechend)

ohne Grundsatzentscheidungen (Organbeschlüsse), soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig sind. Darüber hinaus und im Übrigen ist dieser Ausschuss beratend tätig.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen und Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder 50.000 Euro laufender jährlicher Belastung,

3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder 50.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 25 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags, bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO).

Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 15.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschieben bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter des Landrats

(1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und

soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 2 LKrO).

(4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13.05.2026



Satzung
zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
vom 13.05.2026
(Stand: 13.05.2026)

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreis-ordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisrätinnen und Kreisräten.

§ 2

Ausschüsse

(I) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Kreisausschuss,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;
- b) den Jugendhilfeausschuss, bestehend
 - aus dem Landrat oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden,
 - aus 8 Mitgliedern des Kreistages,
 - aus 6 vom Kreistag gewählten Frauen und Männern auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als beschließenden Mitgliedern,
 - aus dem Leiter oder der Leiterin des Jugendamtes,
 - aus einem Mitglied, das als Jugend-, oder Familien-, oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - aus einem Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - aus einem Bediensteten oder einer Bediensteten der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - aus einer Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - aus der für den Jugendamtsbezirk zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sofern eine solche bestellt ist,
 - aus einem Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin,
 - aus der bzw. dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings oder einer von ihr / ihm beauftragten Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - aus je einem Mitglied aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

- aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratenden Mitgliedern.

- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Kreistages;
- d) den Personalausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;
- e) den Bau- und Vergabeausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;
- f) den Ausschuss für Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;
- g) den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages;
- h) den Ausschuss für Kreisentwicklung und Digitalisierung, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Kreistages.

(2) Bei Bedarf können neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung sich nach der Geschäftsordnung richtet.

(3) Der Kreisausschuss, der Personalausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Bau- und Vergabeausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Mobilität, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren und der Ausschuss für Kreisentwicklung und Innovation sind beschließend tätig, soweit der Kreistag nicht selbst für die Beschlussfassung zuständig ist (§ 29 der Geschäftsordnung).

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder

Die Tätigkeit der Kreisträtinnen und Kreisträte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

§ 4

Sitzungsentschädigungen und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Kreisträtinnen und Kreisträte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer monatlichen Pauschalentschädigung (§ 4 Abs. 3) und einem Sitzungsgeld (§ 4 Abs. 4).
- (2) (3) Die Aufwendungspauschale beträgt 130,00 € monatlich.
- (3) (4) Die Kreisträtinnen und Kreisträte erhalten für jede Sitzung des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 40,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung bezahlt.
- (5) Zu den Sitzungen des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse im Landkreis werden die Auslagen der Kreisträte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Bei Mitnahme weiterer Personen wird eine

Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes geleistet. Bei Benutzung von Dienstfahrzeugen werden die Entschädigungen unmittelbar an die Dienstbehörden überwiesen.

Maßgeblich für den Fahrtkostenersatz ist die Strecke vom Wohnort zum Sitzungsort (Hin- und Rückfahrt). Sind Wohnort und Sitzungsort identisch, entfällt der Fahrtkostenersatz.

- (6) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 5

Verdienstausschlagentschädigung

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstausschlags. Die Ersatzleistung geschieht durch Verrechnung auf dem Wege, dass der Landkreis einen Betrag in Höhe des Bruttoverdienstausschlags einschließlich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber der Kreisrätinnen und Kreisräte überweist.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je Sitzung für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Sonstige Kreisrätinnen und Kreisräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je Sitzung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, c) Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nachweisen, erhalten je Sitzung eine Erstattung von maximal 80,00 €. Für Kreisrätinnen und Kreisräte, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6

Entschädigung an die Fraktion

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die einer im Kreistag vertretenen Fraktion angehören, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Sitzungstag eine Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 (Sitzungsgeld) und § 5 (Verdienstausschlagentschädigung) dieser Satzung. Eine Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab gewährt. Voraussetzung hierzu ist, dass die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines weiteren Ausschusses dient. Der Fraktionsvorsitzende teilt dem Landratsamt die zur Entschädigung berechtigten Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Richtigkeit der Anwesenheitsliste. In einem Haushaltsjahr können nicht mehr als 16 Fraktionssitzungen entschädigt werden.
Findet die Fraktionssitzung als Video- oder Telefonkonferenz statt, entfällt der Anspruch auf eine Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung. Die Teilnehmer an der Video- oder Telefonkonferenz teilt der Fraktionsvorsitzende dem Landratsamt mit.
- (4) Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen (Fraktionssprecher) erhalten für den erhöhten Zeitaufwand, den sie für die Vorbereitung auf die Sitzungen haben, und für die ihnen entstehenden Sachaufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von

180,00 € zuzüglich 15,00 € je Fraktionsmitglied sowie eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 130,00 €.

Der/die Sprecher/-in einer Wählergruppe, die keine Fraktion bildet, erhält 2/3 des Betrags, der sich bei entsprechender Anwendung des Satzes 1 errechnet. Für Einzelpersonen und parteilose Mitglieder des Kreistags findet Satz 2 keine Anwendung.

Die Entschädigung für die Stellvertretung der Fraktionssprecher beträgt insgesamt folgende von Hundert-Sätze der Sprecherentschädigung nach Satz 1 oder Satz 2:

- a) 25 v.H bei Fraktionen mit 3 Mitgliedern,
 - b) 50 v.H bei Fraktionen mit mehr als drei und höchstens 10 Mitgliedern,
 - c) 75 v.H bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern.
- (5) Die Fraktionen, Wählergruppen erhalten ein monatliches Fraktionsgeld von 30,00 € je Kreisrat bzw. Kreisrätin.
- (6) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten eine monatliche Kostenpauschale für ihren fraktionsarbeitsbedingten Sachaufwand in Höhe von 120,00 € zuzüglich 25,00 € je Fraktionsmitglied.
- (7) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe, die keine Fraktion bildet, erhält ebenfalls eine mtl. Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Kreisrat bzw. Kreisrätin.
- (8) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe bildet eine Fraktion, wenn ihr mindestens 3 Kreistagsmitglieder angehören.

§ 7

Entschädigung bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane

- (1) Bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane gilt für die Entschädigung § 4 Absätze 4 bis 5 (Sitzungsgeld und Reisekosten) und § 5 (Verdienstaufschlag) entsprechend. Art. 8 (Tagegeld) und Art. 9 (Übernachtungsgeld) des Bayer. Reisekostengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Dienstreiseauftrag an die Kreisrätinnen und Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt.

§ 8

Bestellung und Entschädigung weiterer Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag bestellt aus der Mitte des Kreistags zwei weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss (Art. 32 Abs. 4 LKrO).
- (2) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten jeweils folgende Entschädigung:
- a) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 800,00 €. Sie erhöht sich mit dem gleichen Vorphundertssatz wie die Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters.
 - b) Es wird eine jährliche Sonderzahlung entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 55 KWBG) gewährt. Sie beträgt derzeit 560,00 €.
 - c) Für Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 56 KWBG i.V.m. Art. 19 BayRKG) in Höhe von 230,00 € gewährt.
 - d) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird Reisekostenvergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung (Art. 56 KWBG) für den gewählten Stellvertreter gezahlt.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Die Kreisheimatpfleger und die Archivpfleger erhalten eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 200,00 €. Daneben wird Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (2) Die ehrenamtlichen Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Fall. Daneben wird bei Beratungen außerhalb ihrer Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (3) Die G'sundheitsbotschafterinnen und -botschafter der Gesundheitsregion^{plus} Nordoberpfalz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (4)
- (5) Die stv. Leitung der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) und die stv. Leitung der Kreiseinsatzzentrale (KEZ) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,60 €. Daneben wird Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (6)
- (7) Für alle sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Kreis-tagsmitglieder sind, gilt § 7 entsprechend.

§ 10

Zeitanteilige Gewährung der Entschädigung bei Eintritt/Austritt während eines Monats

Personenbedingte monatliche Pauschalzahlungen werden bei Eintritt bzw. Austritt während des Monats zeitanteilig entsprechend der Kalendertage des entsprechenden Monats gewährt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 13.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfas-sungsrechts des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13.05.2026
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat



Nr. 43-6451.01/7 Zottbach

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Zottbach auf dem Gebiet der
Stadt Pleystein und des Marktes Moosbach, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab**

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebietes am Zottbach von Flusskilometer 0,00 bis 9,90 (Gewässer zweiter Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Pleystein und des Marktes Moosbach im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Pleystein und des Marktes Moosbach im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wurde das Überschwemmungsgebiet am Zottbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) von Flusskilometer 0,00 bis 9,90 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht, Felixallee 9, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, 2. Stock, Zi.-Nr. 2.19 und im Rathaus der Stadt Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein sowie im Rathaus des Marktes Moosbach, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin sind die Karten im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite → Beratung & Service → Was erledige ich wo → Geschäftsverteilung → Bauwesen und Umweltschutz → Wasserrecht → Überschwemmungsgebiete → entlang des Zottbachs) veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ausnahmsweise kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) über deren hochwassersichere Errichtung und Betrieb. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die verkürzten Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Neustadt a.d.Waldnaab, 05. Mai 2026

L a n d r a t s a m t

Constanze Schmucker
Oberregierungsrätin

Die drei Lagepläne (M = 1 : 15.000) sind Anlagen zur Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung und dem Amtsblatt als Anlage (Anlagen 1.1 bis 1.3) beigegeben.

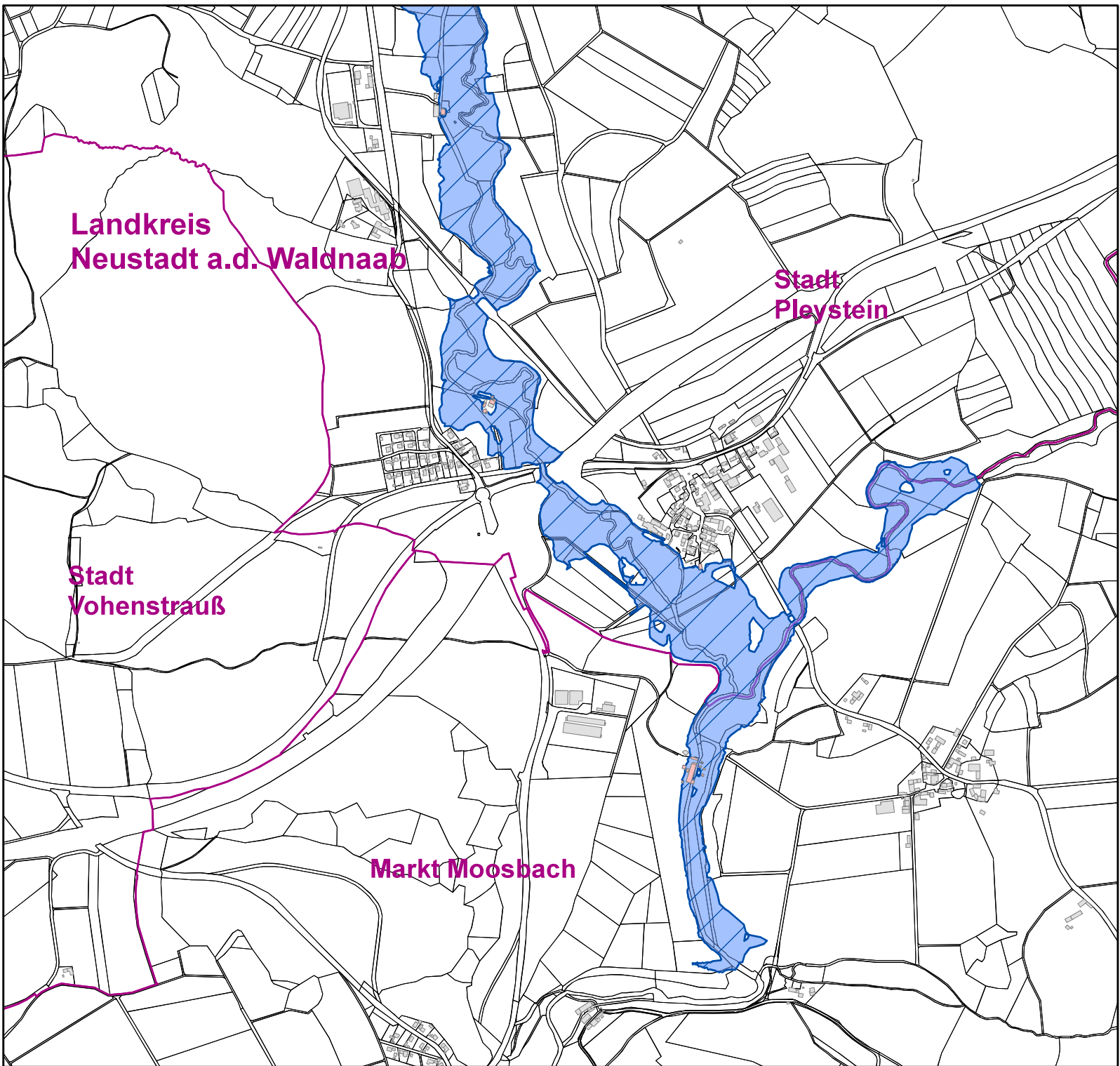


Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter <https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.



Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Anlage

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
 Übersichtslegeplan zur vorläufigen Sicherung
 des Überschwemmungsgebietes
 am Zottbach

Anlage zur Bekanntmachung
 des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom
5. Mai 2026

0 125 250 500
 m

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
 informationssystem (ALKIS)
 1:1000
 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

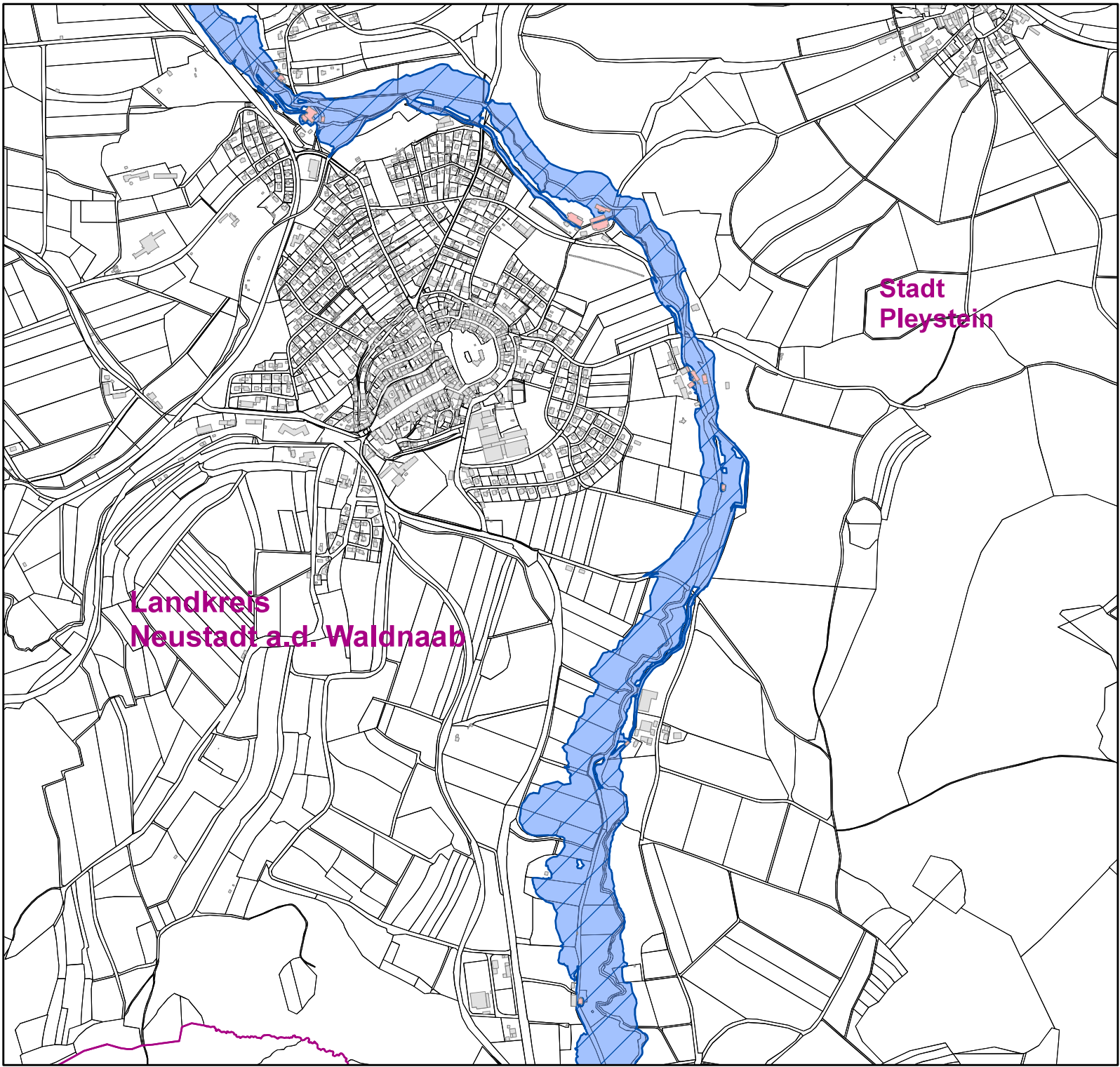
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft



Vorhaben: Gew II, Zottbach Fluss-km 0,00 bis 9,90	Anlage: 5.1
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes	
Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab	Plan-Nr.:
Landkreis / Stadt: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	Blatt 01
Gemeinde/n: Stadt Pleystein, Markt Moosbach	

Maßstab:	Anlage zum Amtsblatt	Ausgabe vom: 27.02.2026
1:15.000		Ersatz für:
		Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Weiden			
Entwurfsverfasser		Datum, Name	
gez. Rosenmüller Behördenleiter		entworfen gezeichnet geprüft	Gleißner Jan. 2026 Glei. Führrohr
Datum: 27.02.2026			

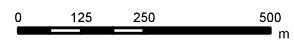


Legende

Anlage

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
 Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
 des Überschwemmungsgebietes
 am Zottbach
 Anlage zur Bekanntmachung
 des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom
 .. 5. Mai 2026



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-
 informationssystem (ALKIS)
 1:1000
 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: Gew II, Zottbach
 Fluss-km 0,00 bis 9,90
 Vorläufige Sicherung des
 Überschwemmungsgebietes

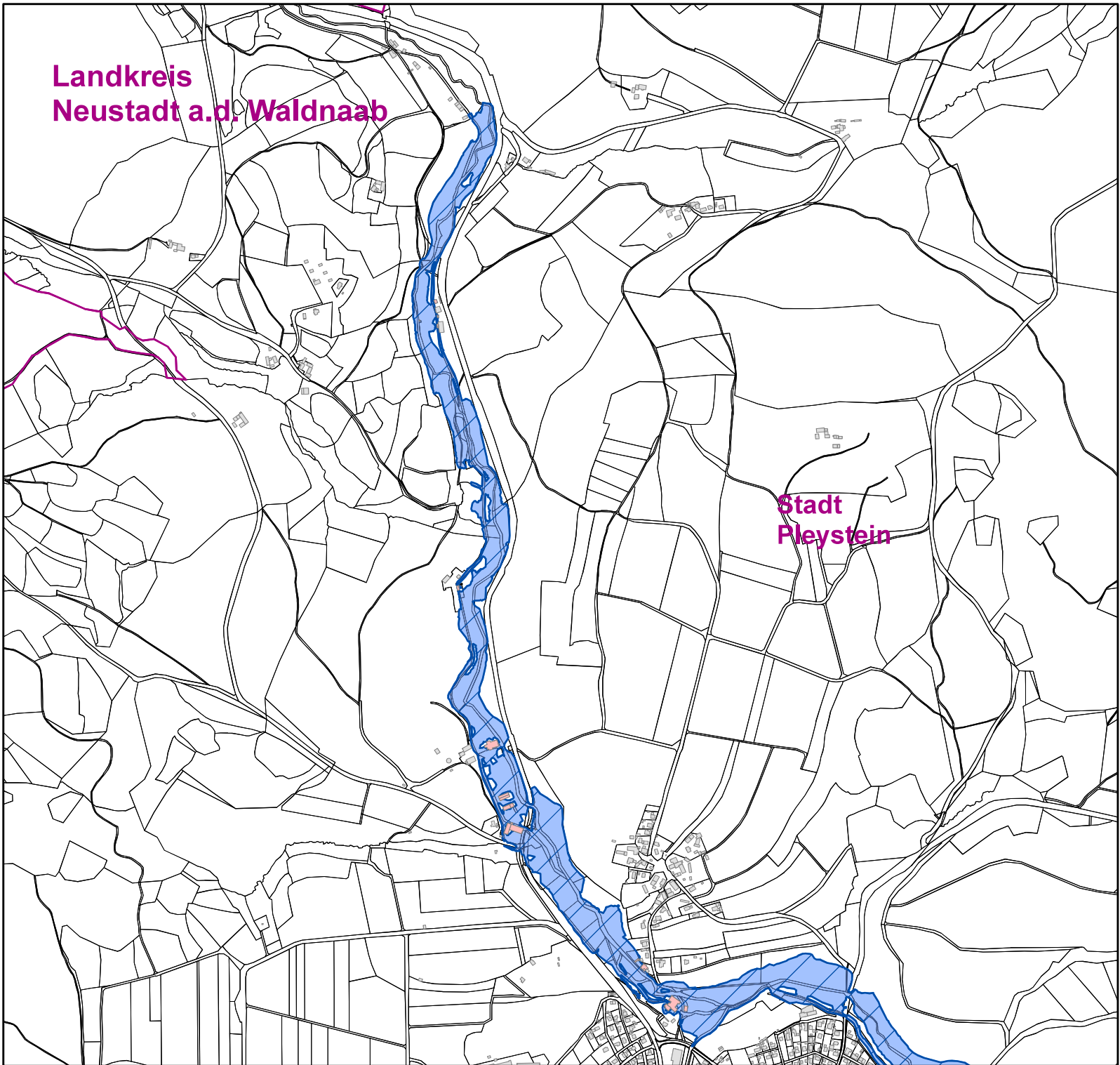
Anlage:
5.2

Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
 Landkreis / Stadt: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
 Gemeinde/n: Stadt Pleystein, Markt Moosbach

Plan-Nr.:
Blatt 02

Maßstab:	Anlage zum Amtsblatt	Ausgabe vom: 27.02.2026
1:15.000		Ersatz für:
		Ursprung:

Wasserwirtschaftsamt Weiden		
Entwurfsverfasser		Datum, Name
	gez. Rosenmüller Behördenleiter	entworfen Gleißner gezeichnet Jan. 2026 Glei geprüft Führrohr
Datum: 27.02.2026		



Landkreis
Neustadt a.d. Waldnaab

Stadt
Pleystein

Legende		Anlage	
	ermitteltes Überschwemmungsgebiet		
	vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet		
	Gewässer		
	Landkreis		
	Gemeinde		
	Flurstück		
	Gebäude		
	betroffene Gebäude		

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Übersichtslegeplan zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Zottbach Anlage zur Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 5. Mai 2026			
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- informationssystem (ALKIS) 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025			
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft			
Vorhaben: Gew II, Zottbach Fluss-km 0,00 bis 9,90	Anlage:		5.3
Vorhabensträger: Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Landkreis / Stadt: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab Gemeinde/n: Stadt Pleystein, Markt Moosbach		Plan-Nr.:	
		Blatt 03	
Maßstab: 1:15.000	Anlage zum Amtsblatt		Ausgabe vom: 27.02.2026 Ersatz für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Weiden			
Entwurfsverfasser		Datum, Name	
Datum: 27.02.2026		gezeichnet: Gleißner gezeichnet: Jan. 2026 Glei geprüf: Führrohr	
gez. Rosenmüller Behördenleiter			